

## 1. Vertrag

1.1 Den Lieferungen und Leistungen von DI Luzian Wolf Technologieberatung (im Folgenden mit OT bezeichnet) liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch OT nicht bindend.

1.2 Die Angebote von OT sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preise verstehen sich in Euro und, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

2.2 Werkleistungen werden mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Arbeitsanfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt, wobei für jede Arbeitsstunde € 90.- berechnet werden. Angefangene Stunden werden als volle Stunde verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten. Sofern nicht anderes vereinbart, werden die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgebühren gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

2.3 Wird gegen die Rechnung binnen 2 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

2.4 Die Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht.

2.5 OT ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden können.

## 3. Fälligkeit und Verzug

3.1 Die von OT gelegten Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurde.

3.2 Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers ist OT berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

## 4. Lieferung - Gefahrtragung

4.1 Erfüllungsort ist der Sitz von OT.

4.2 OT ist bestrebt, die vereinbarten Termine genau einzuhalten, was dadurch bedingt ist, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Auftraggeber jedenfalls zu akzeptieren.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware/Software/Dokumentation bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen das Eigentum von OT.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Auftraggeber schon jetzt zu, dass OT die Ware auf Kosten des Auftraggebers jederzeit abholen kann.

Im Falle des Verzuges ist OT berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, OT erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

## **6. Einseitige Leistungsänderungen**

6.1 Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, dürfen seitens OT vorgenommen werden.

6.2 Ein allfälliger Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird OT den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

## **7. Gewährleistung**

7.1 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung (Rücktritt vom Vertrag) zusteht, behält OT sich vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

7.2 Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

7.3 Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels an OT bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe.

7.5 OT übernimmt insbesondere keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung oder anomale Betriebsbedingungen, nachträgliche Veränderungen der Ware oder das Öffnen des Gehäuses zurückzuführen sind.

## **8. Schadenersatz**

8.1 Abgesehen von Personenschäden haftet OT nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn und Ansprüche gegen OT wegen von Dritten gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen, sowie aus dem Titel der Produkthaftung nach dem PHG, sind ausgeschlossen, sofern dies von Gesetz wegen zulässig ist. In jedem Fall ist der Schadenersatz mit der Höhe des Kaufpreises bzw. der Rechnungshöhe beschränkt.

8.2 Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

## **9. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung**

9.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von OT. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von OT.

9.2 Sämtliche in 9.1 angeführte Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden und sind OT jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemachten Informationen oder zugegangenes Wissen geheim zu halten und, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist, weder aufzuzeichnen, weiter zu geben oder zu verwerten. Der Auftraggeber wirkt weiters durch geeignete vertragliche Abrede darauf hin, dass alle Personen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut sind, alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln und jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung.

## **10. Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

## **11. Formvorschriften**

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **12. Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages bewirkt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages. Eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung dieses Vertrages ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die jener wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

## **13. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Es gilt österreichisches Recht. OT hat auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

### **Kontaktadresse:**

DI Luzian Wolf Technologieberatung - Object-Tracker  
Elisabethstraße 4  
A-2380 Perchtoldsdorf  
AUSTRIA  
Email: [office@object-tracker.com](mailto:office@object-tracker.com)  
Web: [www.object-tracker.com](http://www.object-tracker.com)  
UID: ATU62700606

Stand September 2011